



An den Grossen Rat

15.5031.02

WSU/P155031

Basel, 1. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017

## **Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend „Netzwerk für Kleinstfirmengründungen und Teamcoaching für über 50-Jährige“**

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2015 den nachstehenden Anzug Salome Hofer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Selbstständigkeit und damit verbunden, die Weitergabe des eigenen Fachwissens kann für ältere, arbeitslose Arbeitnehmende eine Chance darstellen, längerfristig wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Startup-Unternehmen erhalten viel Unterstützung von Seiten der Behörden, diese ist aber tendenziell auf jüngere Arbeitnehmende ausgerichtet, die sich für die Selbstständigkeit entscheiden. Um ältere Arbeitnehmende, die ihre Stelle verloren haben, erfolgreich wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, kann eine selbstständige Tätigkeit eine wichtige Möglichkeit sein, die auch dazu beiträgt, dass langjährige Know-how nicht verloren geht. Diese Möglichkeit wird heute bei einer Reintegration nur sekundär berücksichtigt. Ein Begleitprogramm wäre sicherlich notwendig und insbesondere der Austausch mit anderen Interessierten könnte die Entscheidung und den erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit erleichtern.“

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Inwiefern das AWA und das RAV in Zusammenarbeit mit nicht staatlichen Organisationen ein Netzwerk für ältere Arbeitnehmende, die sich den Schritt in die Selbstständigkeit überlegen, aufbauen könnten.
2. Inwiefern ältere Arbeitnehmende beim Wechsel in eine selbstständige Tätigkeit spezifisch gefördert werden können.
3. Inwiefern ältere Arbeitnehmende - ohne Gefährdung der Altersvorsorge - beim Schritt in die Selbstständigkeit unterstützt werden können.

Salome Hofer, Pascal Pfister, Beatriz Greuter, Toya Krummenacher“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

### 1.1 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Der Regierungsrat ist sich durchaus bewusst, dass die Stellensuche ab dem fünfzigsten Lebensjahr mit besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ältere Personen nähern sich dem Pensionierungsalter, haben höhere Lohnnebenkosten oder können mit Vorurteilen wie beispielsweise mangelnder Flexibilität und Produktivität konfrontiert sein. Allerdings genügt das Alter allein nicht, um eine erschwerete Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erklären. Eine erfolgreiche Stellensuche wird auch durch soziale Kompetenzen oder Motivation beeinflusst.

Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) können diesbezüglich Arbeitslose dazu verhelfen, ihre Ausgangslagen zu verbessern. Neben den Leistungen zur Existenzsicherung bei einem Erwerbsausfall bietet die ALV eine professionelle Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Stelle. Für die Arbeitsvermittlung werden zwei wichtige Instrumente eingesetzt: die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), welche Stellensuchende beraten und vermitteln, und die sogenannten arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), die unterstützend eingesetzt werden, um eine dauerhafte Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess zu fördern. Die AMM umfassen ein breites Angebot an Kursen und Programmen, mittels derer die Stellensuchenden gezielt für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes qualifiziert werden können. AMM stehen auch älteren Personen offen und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Der Kanton Basel-Stadt gibt jährlich zwischen 20 und 30 Mio. Franken für arbeitsmarktliche Massnahmen aus. Die Mittel dazu kommen aus dem ordentlichen Budget der Arbeitslosenversicherung des Bundes, der Sozialhilfe und aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

### 1.2 Einarbeitungszuschüsse (EAZ)

Diese spezielle Massnahme bietet Versicherten mit Taggeldanspruch der ALV die Möglichkeit, ihre Fachkompetenzen zu erneuern beziehungsweise zu erweitern, indem sie bei einem Arbeitgeber eine Einarbeitungszeit absolvieren. Der Arbeitgeber wird mit EAZ unterstützt, wenn die versicherte Person zu orts- und branchenüblichen Bedingungen angestellt wird. Während der Einarbeitungszeit werden die Löhne der über 50-jährigen Versicherten in der ersten Hälfte mit 60 Prozent und in der zweiten Hälfte mit 40 Prozent von der zuständigen Arbeitslosenkasse unterstützt. Die Laufzeit dieser AMM kann für Versicherte über 50 Jahre bis zu zwölf Monaten angesetzt werden. Jüngere Stellensuchende erhalten maximal während sechs Monaten im Durchschnitt 40 Prozent des Lohnes als EAZ.

### 1.3 Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)

PvB werden eingesetzt, um die Arbeitsmarktfähigkeit der Stellensuchenden aufrecht zu erhalten beziehungsweise zu verbessern und ihnen eine Tagesstruktur zu geben. In der Regel dauern die Programme sechs Monate und werden in verschiedenen Sektoren organisiert (Verwaltung, Sozialeinsätze, Natur und Umwelt, Recycling). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten während des Programms Taggelder.

### 1.4 Kurse

Bei den RAV werden mehrere Kurse in verschiedenen Bereichen und von unterschiedlicher Dauer angeboten. Ziel ist es, Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen nach individuellen Bedürfnissen und Fachbereichen (etwa Computerkenntnisse) gezielt zu unterstützen, insbesondere in denjenigen Bereichen, wo Potenzial zur Weiterentwicklung vorhanden ist und wo auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage besteht. Ein Angebot in Basel-Stadt, welches exklusiv für über 50-jährige Arbeitslose konzipiert wurde, ist die „Berufliche Neuorientierung 50+“. Diese AMM

kann sechs Monate dauern und besteht aus einer Standortbestimmung, einem Potenzialworkshop, Coachings und bei Bedarf aus weiteren Modulen wie Vorstellungsgesprächstraining, Bewerbungswerkstatt sowie Zeugniskorrektur.

### **1.5 Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE)**

Mit der Massnahme FsE unterstützt die ALV unternehmerisch denkende Stellensuchende bei der Gründung eines Kleinunternehmens. Sie erhalten in der Planungsphase ihres Projekts während maximal 90 Tagen besondere Taggelder und werden von der Pflicht der Stellensuche befreit. Darüber hinaus werden Kurse für Unternehmensführung angeboten, in denen juristische und administrative Aspekte einer Unternehmensgründung sowie die buchhalterische Abwicklung unterrichtet werden. In diesen Kursen wird zudem ein Businessplan erarbeitet. Bei Bedarf besteht die auch Möglichkeit eines individuellen Coachings.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA arbeitet diesbezüglich eng mit der Stiftung Arbeitslosenrappen zusammen, welche ein für die gesuchstellende Person kostenloses Coaching anbietet sowie ein Gesuch um einen Mikrokredit prüft. Ein von der ALV finanziertes Coaching ist nur in Zusammenhang mit der Bewilligung von Planungstaggeldern möglich. Des Weiteren kann die ALV 20 Prozent des Verlustrisikos für eine im Rahmen des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen gewährte Bürgschaft übernehmen. Die verbürgten Darlehen und Kredite sind seitens der versicherten Person so rasch als möglich, in der Regel aber längstens innerhalb von zehn Jahren zu amortisieren. Der Hauptzweck der Massnahme FsE besteht darin, die versicherten Personen unabhängig ihres Alters aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen beziehungsweise eine solche zu verhindern.

### **1.6 „Stöckli“ - ein kantonal finanziertes Projekt für ältere Arbeitslose**

Ergänzend zu den bereits genannten Massnahmen der ALV gibt es in Basel-Stadt das kantonal finanzierte Projekt „Stöckli“ für Arbeitslose im fortgeschrittenen Alter. Dabei sollen ausgesteuerte und arbeitsfähige Personen, die drei Jahre vor dem Bezug der ordentlichen AHV-Rente stehen, die Chance auf eine befristete Anstellung in der Verwaltung erhalten, um ihnen den Gang zur Sozialhilfe zu ersparen. Das Projekt „Stöckli“ sowie weitere Leistungen im Rahmen der Kantonalen Arbeitslosenhilfe sind schweizweit einmalig und gelten als besonders fortschrittlich.

## **2. Beantwortung der einzelnen Fragen**

*Frage 1: Inwiefern das AWA und das RAV in Zusammenarbeit mit nicht staatlichen Organisationen ein Netzwerk für ältere Arbeitnehmende, die sich den Schritt in die Selbstständigkeit überlegen, aufbauen könnten.*

Zunächst ist festzuhalten, dass das Alter allein eine ungeeignete Merkmalsausprägung hinsichtlich der Arbeitsmarktfähigkeit ist, denn die Problemlagen sind bei älteren Arbeitslosen in der Regel sehr heterogen. Daher ist es für die Integration zielführender, Massnahmen anzuwenden, welche auf die jeweilige Kombination verschiedener Merkmale oder individueller Problemlagen eingehen. Dies ist bereits heute im Kanton Basel-Stadt die übliche Vorgehensweise. Die Personalberaterinnen und -Berater in den RAV sind sich der Problematik des hohen Risikos zur Langzeitarbeitslosigkeit für über 50-jährige Arbeitslose bewusst und unterstützen dementsprechend stellensuchende Personen mittels Beratung und Stellenvermittlung, richten Beratungs- und Vermittlungsstrategien auf die relevanten Zielgruppen aus und setzen gezielt AMM ein. Ferner wird den besonderen Schwierigkeiten von Älteren dadurch Rechnung getragen, dass die ALV für über 55-jährige Versicherte im Vergleich zu jüngeren eine längere Bezugsdauer von Arbeitslosenentschädigung vorsieht. Unter bestimmten Bedingungen erhalten ältere Arbeitslose sogar Anspruch auf zusätzliche Taggelder, die bis zum ordentlichen AHV-Rentenbezug fortbestehen können.

Mit der Massnahme FsE (s. Kap. 1.5) kann die ALV diejenigen Arbeitslosen unabhängig ihres Alters unterstützen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Diesbezüglich werden Kurse für Unternehmensführung und bei Bedarf ein individuelles Coaching angeboten. Die spezifische Bevorzugung älterer Arbeitsloser ist allerdings weder vorgesehen noch sinnvoll, da gerade diese im Vergleich zu jüngeren oft über mehr Erfahrung, Know-how und ein grosses Netzwerk verfügen, das sie optimal nutzen können.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) steuert und bewertet die Vollzugsstellen der ALV über Wirkungsindikatoren mit einem Benchmark. Damit setzt es messbare Ziele für eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung. Die Vollzugsstellen haben dadurch einen starken Anreiz, ihre Instrumente für die Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit einzusetzen, da diese Strategie die Wirkung eines Kantons stark verbessern kann. Im Jahr 2015 lag der Kanton Basel-Stadt als drittbesten Kanton mit einem korrigierten Wirkungsindex von 108 deutlich über dem Schweizer Benchmark. Wenige Kantone erreichen eine so hohe Wirksamkeit. Dabei erzielen Kantone mit einem Wert über 100 überdurchschnittliche Wirkungen; entsprechend gelten Werte unter 100 als unterdurchschnittlich.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es für ältere arbeitslose Personen, die sich den Schritt in die Selbstständigkeit überlegen, keine spezifischen Unterstützungsmassnahmen braucht. Einerseits ist das Alter allein infolge starker Heterogenität ein ungeeignetes Alleinstellungsmerkmal, andererseits existieren in Basel-Stadt wirksame und erprobte Massnahmen zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE-Taggelder, Beratungen, Coachings, kollektive Abklärungs- und Vorbereitungskurse, Einzelkurse). Auch die geforderte Zusammenarbeit ist in Form einer engen Kooperation mit der Stiftung Arbeitslosenrappen bereits vorhanden.

*Frage 2: Inwiefern ältere Arbeitnehmende beim Wechsel in eine selbstständige Tätigkeit spezifisch gefördert werden können.*

Mit der Unterstützung zur FsE gibt es bereits eine zweckmässige Massnahme der ALV, welche grundsätzlich allen Versicherten unabhängig ihres Alters zur Verfügung steht. Arbeitslose erhalten in der Planungsphase ihres Projekts während maximal 90 Tagen besondere Taggelder und werden von der Pflicht der Stellensuche befreit. Entscheidender als die jeweilige Altersstufe sind jedoch das Vorweisen sowie die gründliche Prüfung eines substanziellen Grobprojektes zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit. Ebenso ist die Unterstützung während der Planungsphase und den anschliessenden Gründungsmonaten von zentraler Bedeutung. Die Stiftung Arbeitslosenrappen bietet diesbezüglich sowohl jüngeren als auch älteren Versicherten professionelle Coachings und Beratungen an.

*Frage 3: Inwiefern ältere Arbeitnehmende - ohne Gefährdung der Altersvorsorge - beim Schritt in die Selbstständigkeit unterstützt werden können.*

Es ist tatsächlich so, dass für die selbstständige Erwerbstätigkeit die Option besteht, Vorsorgegelder vorzeitig zu beziehen, um das nötige Startkapital aufzubringen. Allerdings ist dieses Altersguthaben bei einem Scheitern der Selbstständigkeit verloren. Dieses Risiko wiegt insbesondere für ältere Stellensuchende schwer, da bei ihnen die Gefahr höher ist, dass sie sich aufgrund einer resignativen Stimmung für eine auf Vorsorgegeld gegründete Selbstständigkeit entscheiden. Solche Resignationsentscheidungen können die Vollzugsstellen der ALV dazu veranlassen, das FsE-Angebot für ältere Stellensuchende in Zweifelsfällen restriktiver zu handhaben. Demzufolge werden die eingereichten Gesuche sowie Grobprojekte gründlich geprüft und ältere Versicherte bezüglich möglicher Risiken und Verluste der Vorsorgegelder sensibilisiert.

Es ist anzumerken, dass die ALV 20% des Verlustrisikos für eine im Rahmen des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen gewährte Bürgschaft

übernehmen kann. Die verbürgten Darlehen und Kredite sind seitens der versicherten Person so rasch als möglich, in der Regel aber längstens innerhalb von zehn Jahren zu amortisieren.

### 3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Salome Hofer betreffend „Netzwerk für Kleinstfirmengründungen und Teamcoaching für über 50-Jährige“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin